Besondere Vereinbarung
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f Abs.1 S.1 GewO
(Anschlussdeckung) **HV 7001/00**

1. Umfang der Anschlussdeckung

Im Anschluss an den bestehenden Versicherungsvertrag bietet diese Deckung Versicherungsschutz für Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f Abs.1 S.1 GewO.

Versicherungsschutz besteht im Umfang des bestehenden Versicherungsvertrages (HV 70) sowie dieser Besonderen Vereinbarung.

2. Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme der Anschlussdeckung gilt jeweils gesondert für den in der Anschlussdeckung vereinbarten Erlaubnistatbestand nach § 34 f Abs.1 S.1 GewO. Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme der Anschlussdeckung steht zur Verfügung, wenn der Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme des bestehenden Versicherungsvertrages pro Versicherungsfall übersteigt.

Ist die Jahreshöchstleistung im bestehenden Versicherungsvertrag ausgeschöpft, so steht die Anschlussdeckung gemäß Ziffer 2 Satz 1 und 2 zur Verfügung.